

Versicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis

Wegleitung



Autor	Geschäftsstelle VBV
Version	1.1
Datum	11.10.2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise Fachausweis	3
-----------	--	----------

2.	Berufsbild	3
-----------	-------------------	----------

3.	Modularer Aufbau der Qualifikation	4
3.1.	Modulprüfungen und Modulzertifikate	4
3.2.	Eidgenössische Abschlussprüfung (Prozessmodule)	5

4.	Prüfungsmodule und Prüfungsstoff	5
-----------	---	----------

5.	Prüfungen	5
5.1.	Prüfungsdaten	5
5.2.	Anmeldung	6
5.3.	Rücktritte	6
5.4.	Durchführung der Prüfungen	7
5.5.	Prüfungsweise	7
5.6.	Hilfsmittel	7
5.7.	Korrekturen und mündliche Prüfungen	8
5.8.	Notengebung	8
5.9.	Einsicht	8
5.10.	Einsprachen	8
5.11.	Wiederholen von Prüfungen	9

6.	Berufspraxis	9
-----------	---------------------	----------

7.	Erläuterung der Anforderungsstufen (Taxonomie)	9
-----------	---	----------

1 Allgemeine Hinweise Fachausweis

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV ist der Träger der Berufsprüfung für Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau und organisiert die notwendigen Modulprüfungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abschlussprüfung zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises als Versicherungsfachmann / Versicherungsfachfrau auf Grund der entsprechenden Prüfungsordnung 2008 und der gesetzlichen Grundlage gemäss BBG Art. 28.

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden gemäss der gültigen Prüfungsordnung (Ziffer 2) von der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) wahrgenommen. Sie wird durch den VBV gewählt.

Den Kandidatinnen und Kandidaten steht es frei, wie sie sich die notwendigen Kenntnisse für die Prüfungen erwerben. Eine erfolgreiche Vorbereitung erfordert eine planmässige, gewissenhafte und zielstrebige Arbeit während längerer Zeit.

Wir empfehlen den Besuch von Vorbereitungskursen. Ein Angebot an Kursen von verschiedenen Schulen in der ganzen Schweiz ist auf der Bildungsplattform des VBV www.educationatinsurance.ch (Kurskatalog VBV, Rubrik Höhere Berufsbildung) aufgeschaltet.

Prüfungsordnung, Wegleitung usw. können von der Website www.vbv.ch heruntergeladen werden. Die Prüfungsanmeldung erfolgt elektronisch über www.educationatinsurance.ch.

Die Wegleitung erläutert die Bestimmungen der Prüfungsordnung und ist verbindlicher Bestandteil der Prüfungen.

2 Berufsbild

Versicherungsfachleute mit eidg. Fachausweis sind qualifizierte Fachkräfte, die über umfassende und in ausgewählten Gebieten vertiefte Versicherungsfachkenntnisse verfügen. Sie sind Leistungsträger in typischen Versicherungsprozessen. Die ihnen aufgetragenen Aufgabenstellungen erledigen sie selbstständig und mit hoher Fachkompetenz gegenüber internen und externen Kunden. Sie verfügen über Kompetenzen zur Vernetzung des erworbenen Wissens, um Abläufe und Lösungen in ihren Unternehmen zu verstehen und Versicherungsprozesse mitzugestalten. Zudem erkennen sie Umsetzungs- und Verbesserungspotentiale und bringen diese schnell und prägnant ins Arbeitsteam ein.

Diese Berufsqualifikation richtet sich an Nachwuchskräfte und Quereinsteiger in der Versicherungswirtschaft, die sich vertieft für die Versicherungsmaterie interessieren und/oder eine qualifizierte Fachkarriere anstreben wollen.

Auskünfte erteilt:

Geschäftsstelle VBV
Laupenstrasse 10
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 328 26 26
Fax 031 328 26 28
E-Mail: info@vbv-afa.ch

3 Modularer Aufbau der Qualifikation

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV bietet ein umfassendes, modular aufgebautes Prüfungssystem für den Versicherungsbereich an. Es wird unterschieden zwischen obligatorischen Modulen und Wahlmodulen. Die Abschlüsse dieser Module müssen für die Zulassung zur eidg. Abschlussprüfung vorliegen. Für die eidg. Abschlussprüfung stehen drei Prozessmodule zur Auswahl. Eines davon ist für die eidg. Abschlussprüfung auszuwählen.

3.1 Modulprüfungen und Modulzertifikate

Obligatorische Module:

- Die obligatorischen Module Versicherungswirtschaft, Versicherungsrecht und Versicherungsmarketing bauen auf dem ausgewiesenen Versicherungsbasiswissen gemäss Zulassungsbedingungen zur eidg. Abschlussprüfung, Ziffer 3.3, der gültigen Prüfungsordnung auf und vermitteln Wissen und Kompetenzen für den Aufbau und die Vertiefung der Versicherungsgrundlagen. Zudem bereiten sie auf die Wahlmodule vor.
- Das Modulzertifikat für das obligatorische Modul Persönliches Management, ist durch einen VBV zertifizierten Kurs zu erwerben oder durch eine vom VBV erstellte Äquivalenz.
- Die obligatorischen Module haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren.

Wahlmodule:

- Mit Wahlmodul werden Module bezeichnet, in denen das Fachwissen der verschiedenen Branchen vermittelt wird. Sie bauen auf dem ausgewiesenen Versicherungsbasiswissen gemäss Zulassungsbedingungen zur eidg. Abschlussprüfung, Ziffer 3.3, der gültigen Prüfungsordnung sowie den obligatorischen Modulen auf. Sie dienen der Vorbereitung der Prozessmodule und der Vertiefung von Branchenwissen auf eine spezialisierte Tätigkeit hin.
- Aus dem Katalog von Wahlmodulen, sind für die Zulassung zur eidg. Abschlussprüfung drei zu bestehen.
- Wahlmodule haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren.

Jedes Modul ausser dem Modul Persönliches Management wird mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen. Mit einem Zertifikat des VBV wird das Resultat der Prüfung dokumentiert. Mit den Noten 4.0 und höher wird bestätigt, dass die Prüfung bestanden ist. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden.

Die Teilnehmer/-innen bereiten sich individuell auf die Modulprüfungen vor. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgegeben. Wir empfehlen, die Vorbereitung für die obligatorischen Module an den Anfang der Ausbildungszeit zu legen.

Die Zertifikate enthalten ein aufgedrucktes Verfalldatum. Für die Zulassung zur eidg. Abschlussprüfung werden nur Zertifikate anerkannt, deren Verfalldatum nicht abgelaufen ist.

Die Anforderungen für die einzelnen Modulprüfungen, die Prüfungsart, die Hilfsmittel und die Prüfungsdauer sind den jeweiligen Modulbeschrieben der Wegleitung zu entnehmen (www.vbv.ch).

3.2 Eidgenössische Abschlussprüfung (Prozessmodule)

Die Prozessmodule behandeln die Versicherungskernprozesse in einer umfassenden Art und Weise und erlauben die Qualifizierung auf eine spezifische Versicherungstätigkeit hin. Sie bilden den Abschluss der Ausbildung.

Die eidg. Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

Für die Zulassung zur eidgenössischen Abschlussprüfung sind die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung vorgeschriebenen gültigen Modulzertifikate (obligatorische Module und Wahlmodule) nachzuweisen. Ebenfalls nachgewiesen werden muss die vorgeschriebene Grundausbildung und die Art und Dauer der geforderten einschlägigen beruflichen Praxis und das erforderliche Versicherungsbasiswissen gemäss der gültigen Prüfungsordnung.

Die eidgenössische Abschlussprüfung für die Erlangung des eidg. Fachausweises ist in der jeweils gültigen Prüfungsordnung geregelt.

Die Anforderungen für die einzelnen Prozessmodule und die Hilfsmittel sind den jeweiligen Modulbeschreibungen der Wegleitung zu entnehmen (www.vbv.ch).

4 Prüfungsmodule und Prüfungsstoff

Die Prüfungen erfolgen ohne Rücksicht auf die vom Kandidaten ausgeübte Tätigkeit. Jeder Kandidat muss sich deshalb in allen gewählten Stoffgebieten über vertiefte Kenntnisse ausweisen können.

Es ist nicht möglich, in einer Wegleitung den Prüfungsstoff in allen Einzelheiten aufzulisten. Die Stoffbeschreibungen sind Rahmenangaben.

Zum Prüfungsstoff gehören auch alle Aktualitäten und Entwicklungen, die das entsprechende Fachgebiet und das wirtschaftliche Umfeld betreffen und beeinflussen, und die in der Regel in der Tages- und Fachpresse dargestellt und diskutiert werden.

Die Ausbildung für die Prüfungsmodule baut im Normalfall auf den Anforderungen der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung der Branche Privatversicherung auf. Kandidaten mit anderen Grundausbildungen empfehlen wir, sich das verlangte Versicherungsbasiswissen vor der Aufnahme der Ausbildung anzueignen.

Im Rahmen der eidg. Abschlussprüfung kommen die erworbenen Kenntnisse aus dem Versicherungsbasiswissen, den obligatorischen Modulen und den Wahlmodulen zum Tragen. Dies gilt auch für Personen mit Äquivalenzen (Modulerlassen).

5 Prüfungen

5.1 Prüfungsdaten

Obligatorische Module und Wahlmodule

Die Prüfungen finden jährlich statt. Die Prüfungen für die obligatorischen Module im Herbst und die Prüfungen für die Wahlmodule im Frühling.

Die Prüfungsdaten, der Anmeldetermin und die Prüfungsgebühren werden rechtzeitig auf der Webseite www.vbv.ch veröffentlicht. Auskunft erteilt auch die Geschäftsstelle VBV.

Eidg. Abschlussprüfung (Prozessmodule)

Die eidg. Abschlussprüfung (Prozessmodule) findet jährlich im Herbst statt.

Die Prüfungsdaten, der Anmeldetermin und die Prüfungsgebühren werden rechtzeitig in der einschlägigen Fachpresse und auf der Webseite www.vbv.ch veröffentlicht.

Auskunft erteilt auch die Geschäftsstelle VBV.

Die mündliche Prüfung findet innert Monatsfrist nach der schriftlichen statt. Die schriftliche und mündliche Prüfung bilden eine Einheit. Das Prüfungsergebnis steht deshalb erst nach Absolvierung der beiden Teile fest und wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

5.2 Anmeldung

Obligatorische Module und Wahlmodule

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich elektronisch über www.educationatinsurance.ch.

Die elektronische Anmeldung ist nur in einem bestimmten Zeitfenster möglich. Der Anmeldeschluss für die Frühjahrsprüfungen ist der 15. Dezember und derjenige für die Herbstprüfungen der 15. Mai.

Nachträgliche Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wer sich bewirbt, hat das Recht, in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch geprüft zu werden.

Sobald die Anmeldung beim VBV registriert ist, wird die Prüfungsgebühr fällig. Der Kandidat erhält nach der Anmeldung vom VBV eine Rechnung. Die Anmeldung ist erst definitiv, wenn die Bezahlung beim VBV eingegangen ist.

Eidg. Abschlussprüfung (Prozessmodule)

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich elektronisch über www.educationatinsurance.ch. Die Anmeldung ist aber erst gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen gemäss der jeweils gültigen Prüfungsordnung (Ziffer 3.2) eingereicht wurden und die Bezahlung der Prüfungsgebühr erfolgt ist.

Nach Überprüfung des eingereichten Dossiers erfolgt gemäss der jeweils gültigen Prüfungsordnung (Ziffer 3.34) eine schriftliche Zulassungsbestätigung zur eidg. Abschlussprüfung.

5.3 Rücktritte

Obligatorische Module und Wahlmodule

Ein Kandidat kann bis spätestens 30 Tage vor der Modulprüfung ohne Begründung von seiner Anmeldung zurücktreten und erhält die bereits bezahlte Gebühr unter Abzug einer administrativen Umtriebsentschädigung zurück. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen. Massgeblich ist der Poststempel.

Keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr hat:

- wer die Prüfung nicht besteht
- ohne triftigen Grund nicht dazu antritt
- die Prüfung vorzeitig verlässt
- im Prüfungsverlauf davon ausgeschlossen wird
- die Rücktrittsfrist (siehe oben) nicht einhält.

Als triftige Rücktrittsgründe gelten Todesfall im Familienkreis, Unfall / Krankheit (mit Arztzeugnis), Mutterschaft und unvorgesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Eidg. Abschlussprüfung (Prozessmodule)

Rücktritte sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung (Ziffer 4.2) geregelt.

5.4 Durchführung der Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen finden gesamtschweizerisch zeitgleich statt und werden in der Regel dezentralisiert an verschiedenen Orten durchgeführt. Bei der Zuteilung der Kandidaten wird - soweit möglich - der Wohnsitz der Prüfungsteilnehmer berücksichtigt. Der Prüfungsort kann nicht garantiert werden. Der VBV behält sich das Recht vor, aus organisatorischen Gründen Umverteilungen vorzunehmen.

Die mündlichen Prüfungen werden zentral in Bern abgenommen.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Nur Personen, die eine besondere Bewilligung der QS-Kommission besitzen, dürfen den Examen beiwohnen.

Tritt ein Kandidat unbegründet zu spät zu einer Prüfung an, hat er kein Anrecht auf eine Verlängerung der Prüfungsdauer. Wer später als eine halbe Stunde nach Prüfungsbeginn der schriftlichen Prüfung erscheint (unabhängig der jeweiligen Prüfungsdauer), wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen und hat kein Anrecht auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

5.5 Prüfungsweise

Den Kandidaten wird das Prüfungsprogramm mit dem Prüfungsplan, der den Ort und die Zeit der Prüfungen enthält, spätestens 15 Tage vor Beginn der Prüfungssession zugestellt. Gleichzeitig werden die erlaubten Hilfsmittel bekannt gegeben.

Obligatorische Module und Wahlmodule

Die Prüfungen umfassen eine Reihe von offenen und geschlossenen Fragen und Aufgaben, die in der Regel elektronisch auf einem vom VBV zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz gelöst werden. Sie werden überwacht von Aufsichtspersonen, die von der Prüfungsleitung bestimmt werden. Diese sorgen dafür, dass ungestört und nach den Vorschriften der Prüfungsordnung gearbeitet wird.

Eidg. Abschlussprüfung (Prozessmodule)

Die Namen der Experten für den mündlichen Prüfungsteil werden spätestens 15 Tage vor Beginn der Prüfungssession auf der Webseite des VBV veröffentlicht.

Eine allfällige Ablehnung von Experten ist der QS-Kommission unter Angabe der Gründe mindestens 10 Tage vor Beginn der Prüfungen schriftlich zu melden. Diese entscheidet endgültig und trifft die nötigen Anordnungen.

Die schriftliche Prüfung umfasst eine Reihe von Fragen und Aufgaben (z.B. Fallstudien). Sie wird überwacht von Aufsichtspersonen, die von der Prüfungsleitung bestimmt werden. Diese sorgen dafür, dass ungestört und nach den Vorschriften der Prüfungsordnung gearbeitet wird.

Es werden nur diejenigen schriftlichen Arbeiten bewertet, die auf den zur Verfügung gestellten Arbeitspapieren abgegeben werden. Arbeiten, die nicht rechtzeitig den Experten abgegeben werden, gelten als nicht gelöst. Die Aufgabentexte müssen mit den jeweiligen Arbeiten abgegeben werden. Alle Unterlagen bleiben Eigentum des VBV.

5.6 Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden rechtzeitig bekannt gegeben und sind in der aktuellen Wegleitung im Internet kommuniziert.

Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Ausschluss von der betreffenden Modulprüfung zur Folge. Bei Ausschluss werden keine Prüfungsgebühren rückerstattet.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (ohne Hilfsmittel) werden den Kandidaten zur Verfügung gestellt.

Elektronische Hilfsmittel dürfen über keine Kommunikationsfähigkeiten verfügen.

5.7 Korrekturen und mündliche Prüfungen

Jede schriftliche Arbeit wird durch mindestens zwei Experten beurteilt. Unleserliche oder unverständliche Arbeiten werden nicht bewertet.

Die mündliche Prüfung wickelt sich in der Schriftsprache ab und wird von mindestens zwei Experten abgenommen und beurteilt. Damit sich die Experten ein möglichst zuverlässiges Bild vom Umfang der Kenntnisse und Fähigkeiten machen können, werden die Bewältigungen berufsspezifischer Prozesse in Kontakt mit internen und externen Kunden geprüft. Die Prüfung soll auch über die Fähigkeit des Kandidaten, sein Wissen praktisch anzuwenden, und über seine Ausdrucksfähigkeit Auskunft geben.

Den Kandidaten wird ein Fall vorgelegt. Anschliessend erhalten sie Zeit, um sich auf das Prüfungsgespräch mit den Experten vorzubereiten.

Aufzeichnungen der Prüfungsgespräche mit elektronischen Hilfsmitteln sind nicht gestattet und haben den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

5.8 Notengebung

Obligatorische Module und Wahlmodule

Die QS-Kommission entscheidet im Beisein der Hauptexperten für jedes Modul über die erbrachten Leistungen.

Eidg. Abschlussprüfung (Prozessmodule)

Die QS-Kommission entscheidet im Beisein der Hauptexperten über die erbrachten Leistungen. Das Bundesamt wird zu diesen Sitzungen eingeladen.

5.9 Einsicht

Wer eine Modulprüfung oder die eidg. Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in die offenen Fragen seiner schriftlichen Arbeiten nehmen. In den elektronisch korrigierten Teil (geschlossene Fragen) kann nicht Einsicht genommen werden.

Die Einsichtnahme ist kostenpflichtig. Die Ansätze setzt die QS-Kommission fest.

5.10 Einsprachen

Obligatorische Module und Wahlmodule

Der VBV setzt eine Einsprachekommission ein, bei der innerhalb von 30 Tagen nach Resultateröffnung durch die QS-Kommission eine ungenügende Modulnote begründet angefochten werden kann. Die Einsprachekommission nimmt eine Neubeurteilung der Modulbewertung vor und entscheidet endgültig.

Einsprachen beim VBV sind kostenpflichtig. Die QS-Kommission setzt die Gebühren fest.

Eidg. Abschlussprüfung (Prozessmodule)

Beschwerden gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung (Ziffer 7.3) geregelt.

5.11 Wiederholen von Prüfungen

Obligatorische Module und Wahlmodule

Modulprüfungen können wiederholt werden. Massgebend für den Prüfungsinhalt ist die zum Zeitpunkt der Wiederholung der Prüfung gültige Fassung der Prüfungsordnung und der Wegleitungen.

Wer eine Modulprüfung nicht besteht, ohne triftigen Grund nicht oder zu spät dazu antritt oder sie vorzeitig verlässt oder in deren Verlauf davon ausgeschlossen ist, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Eidg. Abschlussprüfung (Prozessmodule)

Die Wiederholung der eidg. Abschlussprüfung ist in der jeweils gültigen Prüfungsordnung (Ziffer 6.5) geregelt.

6 Berufspraxis

Als einschlägige Berufspraxis wird jede hauptberufliche Tätigkeit betrachtet, die nachweisbar in einem direkten Zusammenhang mit Versicherungs-Geschäften steht.

Die Prüfungsordnung regelt in Ziffer 3.3 über die Zulassung zur eidg. Abschlussprüfung die Anzahl hauptberuflicher Berufspraxisjahre im Versicherungsbereich.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund der Aktenlage. Die Akten müssen minimalen Standards genügen: Für Selbständigerwerbende werden eine schriftliche Selbstdeklaration und zwei aktuelle Referenzen verlangt; für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Arbeitgeberbestätigung. Der VBV behält sich vor, die Praxisnachweise zu überprüfen.

Teilzeittätigkeiten von 50% und mehr werden voll angerechnet.

7 Erläuterung der Anforderungsstufen (Taxonomie)

K6 Beurteilung

- Etwas grösseres Ganzes bewerten
- Dazu die Gesichtspunkte, Bewertungskriterien aufstellen

K5 Synthese

- Etwas ergänzen, verbessern
- Gelerntes aus verschiedenen Schubladen zusammenbringen
- Konstruktive Kritik einbringen
- Kreativ sein
- Fehler verbessern

K4 Analyse

- Dahinterliegendes Prinzip, Struktur, Gerüst herausfinden
- Zerlegen und den Aufbau des Ganzen bestimmen

K3 Anwendung

- Gelerntes in neuen Situationen anwenden
- Teile des Gelernten ändern
- Transfer
- Theoretisch Gelerntes das erste Mal einsetzen

K2 Verständnis

- Mit eigenen Worten erklären
- Erklären, warum
- Am Gegenteil erläutern
- Einem Laien erklären

K1 Wissen

- Blitzartige Antwort
- Routine (schon 50x gemacht)
- So wie gelernt wiedergeben

Anforderungsstufen gemäss Frey Akademie AG

